

Jugendclub Pünderich e. V.

HAUSORDNUNG



Gleichheit

1. Alle Besucher des Jugendclubs sind, unabhängig von ihrem Alter oder von anderen Merkmalen untereinander gleichberechtigt.

Verhalten im Jugendzentrum

1. Den Anweisungen des Vorstandes und des Thekendienstes ist Folge zu leisten.
2. Alle Besucher des Jugendclubs haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass anderen Jugendlichen oder der Gemeinde kein Schaden zugefügt wird.
3. Im Haus sind Musik und Gesprächston auf einem auch für Andere erträglichen Maß zu halten.
4. Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten. Die Reinigung erfolgt mindestens alle zwei Wochen durch den eingeteilten Putzdienst.
5. Die Einrichtung und alle anderen Wertgegenstände des Jugendclubs sind pfleglich zu behandeln.
6. Beim Aufenthalt auf dem Außengelände des Jugendclubs ist jegliches Lärmen zu vermeiden. Um unnötige Lärmbelästigung der Nachbarschaft zu vermeiden, ist im gesamten Bereich des Jugendtreffs auf folgendes zu achten:
 - Mopeds, Mofas, Motorräder und Autos sind bei An- und Abfahrten möglichst niedertourig zu fahren.
 - Unnötiges Lauflassen der Motoren, sowie unnötiges Herumfahren ist auch im Sinne des Umweltschutzes zu vermeiden.
7. Im Jugendclub ist ab 22.00 Uhr die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
8. Beim Aufenthalt auf dem Platz vor dem Gebäude ist jeglicher Lärm, besonders ab 22.00 Uhr zu vermeiden. Außerdem sollte der Aufenthalt dort ab 22.00 Uhr grundsätzlich vermieden werden.

Schadensersatz, Haftungsansprüche

1. Schäden aller Art sind vom Verursacher wieder gut zu machen, Verunreinigungen aller Art sind sofort zu beseitigen.
Andernfalls werden die anfallenden Reparatur- und Reinigungsmaßnahmen dem Verursacher in Rechnung gestellt.
2. Für persönliche Gegenstände des privaten Gebrauchs wird keine Haftung übernommen.

Ausschank von alkoholhaltigen Getränken

1. Alkoholhaltige Getränke werden nur an Besucher ab 16 Jahre ausgegeben. Die Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an jüngere Besucher ist untersagt. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an erkennbar Betrunkene ist ebenfalls untersagt.
2. Im Jugendclub werden lediglich folgende alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt:
 - Bier und bierhaltige Getränke,
 - Wein,
 - Sekt.
3. Spirituosen und Spirituosen enthaltende Getränke sind grundsätzlich untersagt.
4. Das Mitbringen sämtlicher Speisen und Getränke in den Jugendclub ist untersagt.
5. Alle Getränke dürfen nur zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Unkostenbetrags abgegeben werden.

Rauchverbot

1. Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Rauchen auf dem Gelände des Jugendclubs untersagt.

Drogen

1. Personen, die im Jugendclub Drogen konsumieren, tauschen und/oder handeln, werden sofort den Räumlichkeiten verwiesen und erhalten Hausverbot. Desweiteren werden die Erziehungsberechtigten, sowie die Polizei in Kenntnis gesetzt.

Jugendschutzgesetz

1. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind Bestandteil dieser Hausordnung. Sie sind von allen Besuchern des Jugendclubs einzuhalten.
2. Gewalttätigkeiten psychischer und physischer Art werden nicht geduldet.

Verstöße, Zuwiderhandlungen

1. Alle Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, werden vom beauftragten Personal ermahnt oder verwarnt.
2. Dies kann zu einer Strafe von bis zu 25 € führen, die unverzüglich zu entrichten ist. Des Weiteren kann ein Hausverbot für das Jugendzentrum und ein Ausschluss von Veranstaltungen auf eine Dauer von bis zu drei Monaten festgesetzt werden.
3. Näheres regelt die Satzung des *Jugendclubs Pünderich e. V.*, § 21 Vereinstrafen.

Thekendienst

1. Für jeden Tag sind zwei Personen für den Thekendienst einzuteilen.

Öffnungszeiten

1. Der Jugendclub ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - sonntags bis donnerstags 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr.
 - freitags und samstags 15.00 Uhr bis 01.00 Uhr.
2. Sonderregelungen:
 - an öffentlich ausgeschriebenen Feiern ist der Jugendclub bis 3.00 Uhr geöffnet.
 - an Geburtstagsfeiern ist der Jugendclub bis 24.00 Uhr geöffnet.

Ruf, Image

1. Die Besucher des Jugendclubs haben sich so zu verhalten, dass der Ruf nach außen gewahrt wird.

Jugendschutzgesetz

1. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind Bestandteil dieser Hausordnung. Sie sind von allen Besuchern des Jugendclubs einzuhalten. Ein Auszug dieser Jugendschutzbestimmungen ist im Jugendclub auszuhängen.